

---

**11662/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 10.08.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

## **Anfragebeantwortung**

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 9. August 2012

Geschäftszahl:  
BMWfJ-10.101/0242-IM/a/2012

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11872/J betreffend „dringender Bedarf an Pflegeeltern“, welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2012 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Mit Stichtag 31. Dezember 2011 wurden bundesweit 4.544 Pflegekinder betreut:

Burgenland:	93
Kärnten:	221
Niederösterreich:	816
Oberösterreich:	577
Salzburg:	197
Steiermark:	942
Tirol:	254
Vorarlberg:	268
Wien:	1.176

Es wird nicht erfasst, wie viele Pflegefamilien bundesweit diese Kinder betreuen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Antwort zu den Punkten 2 bis 5 und 11 bis 14 der Anfrage:**

Dem Bund obliegt in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt lediglich die Grundgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung sind jedoch den Ländern vorbehalten. Unabhängig davon, dass dazu meinem Ressort keine Daten vorliegen, stellen diese Fragen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes dar.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Jede Vermittlung eines Pflegeplatzes muss dem Wohl des Kindes dienen. Ferner muss die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen Pflegeeltern und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird. Weitere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit, psychischen und physischen Gesundheit, Unbescholtenheit usw., sind auf landesrechtlicher Ebene geregelt.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in Pflege und Erziehung genommen werden. Die Pflegeaufsicht ist dem Jugendwohlfahrtsträger (den Ländern) vorbehalten.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Die Landesgesetzgebung hat die Höhe des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der Unterhaltskosten und der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Kinder, die nicht von Pflegeeltern betreut werden, werden bei Verwandten oder in sozialpädagogischen Einrichtungen, z.B. Wohngemeinschaften, Kinderdörfer, Heime und betreutes Wohnen, untergebracht.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Diese Anzahl ist nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass mit Stichtag 31. Dezember 2011 bundesweit 6.799 Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut wurden; und zwar unabhängig davon, ob für diese Kinder zuvor Pflegeeltern gesucht wurden oder nicht:

Burgenland:	232
Kärnten:	747
Niederösterreich:	999
Oberösterreich:	858
Salzburg:	433
Steiermark:	975
Tirol:	462
Vorarlberg:	271
Wien:	1.822